

Kooperationsvereinbarung Regionalausweis hessischer kommunaler Bibliotheken

Zwischen der
Stadt Dietzenbach
vertreten durch den Magistrat
dieser vertreten durch die Stadtbücherei Dietzenbach, Darmstädter Str. 7+11, 63128
Dietzenbach

und der
Stadt Mühlheim am Main
vertreten durch den Magistrat
dieser vertreten durch die Stadtbücherei Mühlheim, Dietesheimer Str. 90, 63165 Mühlheim am
Main

und der
Stadt Neu-Isenburg
vertreten durch den Magistrat
dieser vertreten durch die Stadtbibliothek Neu-Isenburg, Frankfurter Str. 152, 63263 Neu-
Isenburg

und der
Stadt Obertshausen
vertreten durch den Magistrat
dieser vertreten durch die Stadtbücherei Obertshausen, Kirchstr. 2, 63179 Obertshausen

und der
Stadt Rodgau
vertreten durch den Magistrat
dieser vertreten durch die Stadtbücherei Rodgau, Puiseauxplatz 3, 63110 Rodgau

und der
Stadt Offenbach am Main
vertreten durch den Magistrat
Berliner Str. 100, 63065 Offenbach am Main

und der
Stadt Frankfurt am Main
vertreten durch den Magistrat
dieser vertreten durch die Stadtbücherei Frankfurt, Hasengasse 4, 60311 Frankfurt am Main

- zusammen im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

wird folgende **Vereinbarung zum Angebot eines Regionalausweises der kommunalen Bibliotheken des Kreises Offenbach Dietzenbach, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen und Rodgau und den Städten Offenbach am Main und Frankfurt am Main geschlossen:**

Präambel

Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit sollen die Angebote der kommunalen Bibliotheken in Hessen einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht und die Vernetzung der Bibliotheken gefördert werden.

Deshalb bieten die Kooperationsbibliotheken einen Regionalausweis an, der die gleichzeitige Nutzung der angeschlossenen Bibliotheken ermöglicht.

Es ist gemeinsames Ziel, dass sich weitere Bibliotheken dieser Vereinbarung anschließen. Der Eintritt in die Kooperation ist nur mittels Nachtragsvereinbarung (Anlage 1) mit Zustimmung aller Vertragsparteien möglich.

§ 1 Ziel und Zweck

In den teilnehmenden Bibliotheken wird alternativ zu den örtlichen Bibliotheksausweisen ein Regionalausweis angeboten, der die Nutzung aller angeschlossenen Bibliotheken mit ihren kompletten physischen und digitalen Angeboten ermöglicht.

Die Kooperationsbibliotheken erklären sich bereit, den Regionalausweis anzuerkennen und somit die wechselseitige Nutzung des bibliothekarischen Angebots zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird diese Kooperationsvereinbarung geschlossen.

§ 2 Nutzung und Gültigkeit

(1) Der regionale Bibliotheksausweis ist ein gemeinsamer Ausweis für die öffentlichen Bibliotheken der Vertragsparteien und berechtigt den jeweiligen Nutzer oder die jeweilige Nutzerin zur Nutzung des physischen und digitalen Medienbestandes der kooperierenden Bibliotheken (Anlage 2).

(2) Der regionale Bibliotheksausweis ist jeweils ein Jahr ab dem Tag der Ausstellung gültig. Die Ausstellung erfolgt, sobald die Jahresgebühr für den Regionalausweis bei einer der beteiligten Bibliotheken entrichtet wird. Eine Verlängerung der Gültigkeit um ein Jahr erfolgt mit Zahlung der Jahresgebühr für den Regionalausweis.

§ 3 Anmeldung

(1) Eine Anmeldung zur Erlangung eines Regionalausweises (Erstanmeldung) ist in jeder der beteiligten Bibliotheken persönlich vor Ort (teilweise auch online) möglich. Mit der Erstanmeldung erfolgt die Anerkennung der jeweiligen Benutzungs- und Entgelt- bzw. Gebührenordnungen und der Hausordnungen der beteiligten Bibliotheken, bei denen die jeweilige Person als Nutzer*in registriert ist bzw. sich registrieren lässt. Haftungsfälle, Mahnverfahren und Rechtsstreitigkeiten werden in der Bibliothek, in der sie auftreten, entsprechend der eigenen Benutzungs- und Entgeltordnung verfolgt. Besteht in einer der beteiligten Bibliotheken eine Nutzungssperre, erfolgt dort keine Anerkennung des Regionalausweises.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Zwecke der jeweiligen Bibliothek (Ausleihe, Mahnungen; mit ausdrücklicher Zustimmung: Information über Vormerkungen, auslaufende Leihfristen) verwendet. Sie werden nicht zwischen den Kooperationspartnern weitergegeben. Jeder Kooperationspartner ist für die Datenverarbeitung für seine Nutzer*innen eigenständig Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und hat seine daraus resultierenden Pflichten selbständig zu erfüllen.

Falls digitale Dienste einzelner Kooperationspartner genutzt werden (z.B. Online-Katalog), gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

(2) Für die Nutzung des Regionalausweises in den Partnerbibliotheken ist die Vorlage des Regionalausweises, des Personalausweises sowie eine Quittung über die gezahlte Jahresgebühr erforderlich. Nutzer*innen müssen sich in den Kooperationsbibliotheken, die die Person nutzen möchte, persönlich vor Ort anmelden.

Die einzelnen Benutzungsausweise der Mitgliedsbibliotheken verlieren mit der Ausstellung des Regionalausweises ihre Gültigkeit. Eine Erstattung von in einzelnen Bibliotheken bereits entrichteten Jahresausleihentgelten findet nicht statt.

(3) Für den Regionalausweis wird eine jährliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird von der den Regionalausweis ausstellenden Bibliothek erhoben und vereinnahmt sowie eine Quittung über die gezahlte Jahresgebühr zwecks Vorlage bei den Kooperationsbibliotheken ausgestellt.

Die jährliche Gebühr für die Ausstellung des Regionalausweises ist in allen Mitgliedsbibliotheken gleich und beträgt für Personen über 18 Jahre 25 €.

Die Ausstellung einer Ersatzkarte kostet 10 €.

Die Gebühren können bei veränderten Rahmenbedingungen durch Beschluss der Kooperationspartner angepasst werden.

(4) Um die Gültigkeit des Regionalausweises in den kooperierenden Bibliotheken gegenseitig zu überprüfen, ist eine Quittung über die Zahlung der Jahresgebühr in den Kooperationsbibliotheken vorzulegen.

§ 4 Dauer der Kooperation

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann jedoch von jedem Kooperationspartner jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber den anderen Kooperationspartnern aufgekündigt werden. Nicht ausgegebene Ausweise sind an die Vertragsparteien zurückzugeben.

(2) Bei Austritt einer Bibliothek aus der Kooperation werden die Nutzungsbedingungen entsprechend aktualisiert und die Bibliothek wird aus der Liste der Kooperationspartner gelöscht. Die Gültigkeit bereits ausgegebener Regionalausweise ist davon nicht betroffen; sie können bis zum regulären Ablauftermin in allen Kooperationsbibliotheken genutzt werden.

(3) Die bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen den Stadtbibliotheken in Frankfurt am Main, Neu-Isenburg und Offenbach am Main verliert mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Partnerbibliotheken bewerben den Regionalausweis gemeinsam.

§ 6 Evaluation

In regelmäßigen Abständen soll nach Absprache der Vertragsparteien im Abstand von zwei Jahren in gemeinschaftlicher Verantwortung evaluiert werden, ob Ziel und Zweck der Kooperation erreicht werden und welche Auswirkungen die Kooperation auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vertragsparteien hat. Die Änderung dieser Kooperationsvereinbarung kann nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien durch Gremienbeschluss erfolgen.

§ 7 Pflichten und Lasten dieser Kooperation

(1) Die Vertragsparteien tragen die Lasten der Kooperation nach Berücksichtigung eventuell erhaltener Fördermittel gemeinschaftlich. Die Pflichten werden je nach Angelegenheit im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt.

(2) Die Einrichtung einer Geschäftsstelle ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

_____ (Ort)	_____ (Unterschrift)
----------------	-------------------------

_____ (Ort)	_____ (Unterschrift)
----------------	-------------------------

_____ (Ort)	_____ (Unterschrift)
----------------	-------------------------

_____ (Ort)	_____ (Unterschrift)
----------------	-------------------------

_____ (Ort)	_____ (Unterschrift)
----------------	-------------------------

_____ (Ort)	_____ (Unterschrift)
----------------	-------------------------

_____ (Ort)	_____ (Unterschrift)
----------------	-------------------------

24.10.2025